

3. die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben einer weiteren Maßnahme, die der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt;
4. der Beschuldigte wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wird.

§ 151

Begründung, Benachrichtigung und Fortsetzung des Verfahrens

Die Bestimmungen über die Begründung und Benachrichtigung (§ 144) sowie über die Fortsetzung des Verfahrens (§ 145) finden entsprechende Anwendung.

§ 152

Umwandlung der vorläufigen Einstellung

Der Staatsanwalt kann die gemäß §§ 143, 150 vorläufig eingestellten Verfahren endgültig einstellen, wenn

1. die Krankheit des Beschuldigten, wegen der das Verfahren gegen ihn vorläufig eingestellt wurde, sich als unheilbar erweist;
2. die gemäß § 150 Ziffer 3 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde;
3. der Beschuldigte gemäß § 150 Ziffer 4 in dem anderen Staat bestraft wurde;
4. nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird;
5. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung in Wegfall geraten sind.

§ 153

Rückgabe an das Untersuchungsorgan

(1) Der Staatsanwalt kann die Sache durch schriftlich begründete Verfügung an das Untersuchungsorgan zurückgeben, wenn der Umfang der Ermittlungen nicht den in den §§ 101, 102 Absatz 3 und § 69 gestellten Anforderungen entspricht.

(2) Die Rückgabeverfügung hat konkrete Weisungen über den Inhalt der noch zu führenden Ermittlungen zu enthalten.

§ 154

Erhebung der Anklage

Liegt hinreichender Tatverdacht vor und sind weder die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege noch die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 148 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 gegeben, hat der Staatsanwalt bei Gericht Anklage zu erheben oder Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zu stellen.

§ 155

Anklageschrift

(1) Die Anklageschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen und die Hauptverhandlung anzuberaumen. In der Anklageschrift werden angegeben:

1. die Personalien des Beschuldigten (§ 106);
2. die Handlung, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und die anzuwendenden Strafvorschriften;

3. die Zeugen und anderen Beweismittel;
4. das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll;
5. der Verteidiger;
6. die Dauer einer etwaigen Untersuchungshaft.

(2) In der Anklageschrift wird das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt. Art und Ergebnis der vom Staatsanwalt veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftaten sind aktenkundig zu machen.

(3) Im Zusammenhang mit der Anklage soll der Staatsanwalt Vorschläge über den zur Teilnahme an der Hauptverhandlung besonders einzuladenden Personenkreis sowie den Ort und die Zeit der Hauptverhandlung unterbreiten.

Viertes Kapitel

Gerichtliches Verfahren

Erster Abschnitt

Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit

§ 156

Grundsatz

Das Gericht ist verpflichtet, jede Strafsache unvoreingenommen zu untersuchen und zu entscheiden.

§ 157

Ausschließung der Richter

Von der Ausübung des Richteramtes ist ausgeschlossen:

1. der durch die Straftat Geschädigte;
2. der Ehegatte und die Geschwister des Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten sowie die mit dem Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten in gerader Linie Verwandten oder durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen;
3. der Vormund des Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten;
4. wer in der Sache als Staatsanwalt, als Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans, als Rechtsanwalt des Geschädigten, als Verteidiger oder als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger tätig gewesen ist;
5. wer in der Sache als Zeuge, Kollektivvertreter oder Sachverständiger vernommen ist. —

§ 158

Frühere Mitwirkung

(1) Ein Richter, der bei einer durch ein Rechtsmittel oder die Kassation angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz ausgeschlossen.

(2) Entsprechendes gilt für einen Schöffen, der in dieser Sache bereits an der Beratung und Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege als deren Mitglied mitgewirkt hat.